

Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Antrag vom 26. September 2011

Bärlocher-Bütschwil

Art. 11 Abs. 2: Leistungsaufträge an private und ausserkantonale öffentliche Anbieter werden dort erteilt, wo sie für die flächendeckende Versorgung der St.Galler Bevölkerung notwendig sind oder wo Pflichtleistungen nicht von öffentlichen Anbietern abgedeckt werden.

Abs. 3 (neu): Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3

Begründung:

Leistungskonzentrationen sind die wirksamsten Massnahmen gegen steigende Kosten im Gesundheitswesen. Leistungsaufträge werden deshalb nur bei Bedarf an Institutionen erteilt. Dem Zentrumsspital kommt in der Verantwortung für die flächendeckende Versorgung im Kanton – auch am Beispiel der Netzworkebildung – eine herausragende Bedeutung zu. Leistungsaufträge und -änderungen haben nach den Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Die Vertreter des Zentrumsspitals und des Amtes für Gesundheitsversorgung sind – analog dem Verfahren bei den Landspitalregionen – vor der Erteilung entsprechender Aufträge anzuhören.